

2023/0147

## Sitzung des Verbandsgemeinderates Wissen am 15.06.2023

### Tagesordnungspunkt: 3

**Betr.: Teilnahme am Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)"**

Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 1 - Organisation und Finanzen  
Fachbereichsleiter/-in: Herr Klaus Becher

---

#### Sach- und Rechtslage:

##### **Einleitung und Rechtsgrundlagen**

Das Programm PEK-RP stützt sich auf Artikel 117 Abs. 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Das Landesgesetz zum Programm PEK-RP hat der rheinland-pfälzische Landtag beschlossen und ist am 11.02.2023 in Kraft getreten. Zum 1. April ist die zugehörige Landesverordnung in Kraft getreten. Mit der operativen Umsetzung ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) beauftragt. Mit Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) wurden auch Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geändert (§§ 21 und 22 LGPEK-RP). Es gibt auch Folgeänderungen bei den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite. Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab, was gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung die Bedeutung des Programms unterstreicht. Die mittel- und langfristige Entlastung der rheinland-pfälzischen Kommunen dürfte damit deutlich über 3 Milliarden Euro hinausgehen.

Einem erneuten Aufwachsen der Liquiditätskreditbestände wird künftig durch die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht entgegengewirkt, die im Rahmen des Programms PEK-RP erfolgt sind. Nach der Entschuldung haben alle Kommunen die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Die Solidarität zwischen Land und Kommunen sowie innerhalb der kommunalen Familie ist tragender Gedanke des Programms PEK-RP – für gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land.

##### **Bemessungsgrundlage**

Die Datengrundlage für das Programm PEK-RP bilden statistische Daten, konkret die amtliche Schuldenstatistik und die Finanzvermögenstatistik. Der Bestand der Liquiditätskredite gemäß der Schuldenstatistik ist der Ausgangspunkt für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage zum Programm PEK-RP. Maßgeblich ist der kommunale Kernhaushalt. Stichtag ist grundsätzlich der 31. Dezember 2020. Hinzu kommen die folgenden Aspekte, die den Bedarf einer Entschuldung beeinflussen:

1. Berichtigung von statistischen Daten
2. Abzug des kurzfristig verfügbaren Finanzvermögens
3. Bereinigung von Doppelzählungen, insbesondere bei einer Einheitskasse
4. Verbesserungen der kommunalen Finanzlage

*Erläuterung zu Ziffer 4:*

Dazu wird die Bemessungsgrundlage mit den genannten Anpassungen zum 31. Dezember 2020 mit derjenigen zum 31. Dezember 2021 verglichen. Der Stichtag ist gesetzlich vorgegeben, um die Verbesserungen der Finanzlage einheitlich und automatisiert zu verfassen. Der 31. Dezember 2021 ist der letzte Stichtag, zu dem mit Beginn des Antragsverfahrens im April 2023 eine amtliche Schulden- und Finanzvermögenstatistik vorliegt. Auf dieser Basis kann der Kommune eine Proberechnung zur Verfügung gestellt werden, anhand derer sie über die Antragstellung zur Teilnahme entscheiden kann. Die Festlegung des 31. Dezember 2021 als Bezugspunkt dient nach alledem einem einheitlichen und praktikablen Verwaltungsverfahren. Veränderungen zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids sind nur bei einer erheblichen Auswirkung zu berücksichtigen. Hinzu kommen weitere Anpassungen, die insbesondere dann erforderlich werden, wenn eine Kommune ihre Liquiditätskredite aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann. Das entspricht der Subsidiarität als einem Grundsatz bei staatlichen Förderungen.

**Entschuldungsvolumen**

Das Entschuldungsvolumen wird aus zwei Größen ermittelt:

1. Der Bemessungsgrundlage: Siehe zuvor
2. der Einwohnerzahl: Maßgeblich ist, wie beim Kommunalen Finanzausgleich, die Anzahl laut Melderegister (hier zum Stand 31. Dezember 2020)

Das Entschuldungsvolumen ergibt sich dann nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen.

***Bis zu einem Sockelbetrag:*** Es gibt kein Entschuldungsvolumen.

***Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag:*** Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- und Sockelbetrag.

***Ab dem Spitzenbetrag:*** Entschuldung wird die Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner und einer maximalen Restschuld.

Ziel dieser Abstufung ist es, die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen am stärksten zu entlasten.

Sockel- und Spitzenbetrag sowie maximale Restschuld unterscheiden sich je nach Gebietskörperschaftsform (§ 7 Abs. 2 bis 4 LGPEK-RP):

<b>Entschuldungstarif</b>	<b>Landkreis, Verbands- und Ortsgemeinde</b>	<b>Verbandsfreie Gemeinde</b>	<b>Kreisfreie Stadt</b>
<b>Sockelbetrag</b>	167 Euro	333 Euro	500 Euro
<b>Spitzenbetrag</b>	833 Euro	1.667 Euro	2.500 Euro
<b>Maximale Restschuld</b>	500 Euro	1.000 Euro	1.500 Euro

Das Ergebnis dieses Tarifs wird mit der Einwohnerzahl multipliziert und auf volle tausend Euro aufgerundet. So ergibt sich das vorläufige Entschuldungsvolumen einer Kommune. Dieses lässt sich für jede Kommune getrennt ermitteln. Für das endgültige Entschuldungsvolumen wird der Betrag so angepasst, dass das Gesamtvolumen von 3 Milliarden Euro genau eingehalten und auch ausgeschöpft wird. Die Fixierung des Gesamtvolumens bei 3 Milliarden Euro hat zur Folge, dass sich eine Änderung bei einer einzelnen Kommune, z. B. infolge einer Korrektur bei der Statistik, auf die Entschuldungsvolumina aller anderen teilnehmenden Kommunen auswirkt. Daher sind zwingend alle Anträge innerhalb der Ausschlussfrist bis 30. September 2023 abzuwarten, bevor das endgültige Entschuldungsvolumen abschließend berechnet werden kann. Anhand der vorliegenden Daten lässt sich bereits jetzt – vor der Antragstellung und unter entsprechendem Vorbehalt – im Rahmen einer Proberechnung das Entschuldungsvolumen für die Verbandsgemeinde Wissen ermitteln. Das Ergebnis ist als Anlage zu diesem Beschlussentwurf beigefügt.

### **Umsetzung der Entschuldung**

Die Entschuldung im Programm PEK-RP wird grundsätzlich durch Schuldübernahmen durchgeführt. Das primäre Instrument ist die Übernahme vollständiger Kreditverträge. Grundsätzlich werden in die Auswahl alle Liquiditätskreditverträge der Kommune einbezogen. Ausgenommen sind solche Verträge, bei denen eine Übernahme rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich nachteilig ist.

Die Entschuldung im Rahmen einer Einheitskasse erfolgt grundsätzlich durch die Übernahme vollständiger Kreditverträge bei der Verbandsgemeinde, soweit diese solche Verträge zur Refinanzierung der Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse abgeschlossen hat. Daneben kann das Land auch die öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten in der Einheitskasse übernehmen, die sodann umgehend erfüllt werden.

### **Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen**

Mit der Teilnahme am Programm PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes für die betroffene Kommune überwiegend weg, auch wenn diese Programme grundsätzlich im vorgesehenen Zeitraum fortgesetzt werden. Das entspricht dem Verbot einer Doppelförderung bei der Entschuldung von Liquiditätskrediten und dem kommunalen Gleichbehandlungsgebot.

Entsprechend werden Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) und aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz“ an Teilnehmer des Programms PEK-RP letztmals für das Jahr 2023 gewährt, beim letztgenannten Programm mit Auszahlung im Jahr 2024.

### **Verfahren**

Die Teilnahme am Programm PEK-RP ist freiwillig und erfolgt daher nur auf Antrag der Kommune. Der vollständige Antrag ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Diese Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Die ISB setzt das Programm im Auftrag des Landes um. Nach der Bearbeitung aller Anträge versendet die ISB ein Vertragsangebot zur Teilnahme am Programm PEK-RP an diejenigen

Kommunen mit Anspruch auf eine Entschuldung. Der Vertrag unterliegt der Schriftform, wird daher von der ISB unterzeichnet und per Post an die Kommunen versandt. Zum Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung des Ortsgemeinderates erforderlich. Begleitend zum Vertrag zur Teilnahme schließen Land und Kommune einen Vertrag zur Übernahme der entsprechenden Kreditverträge. Liegen die erforderlichen Zustimmungen vor, kann die Kommune den Vertrag ihrerseits unterzeichnen und an die ISB zurücksenden. Die ISB setzt infolge im Bewilligungsbescheid die Leistungen aus dem Programm PEK-RP fest. Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, kann mit den Schuldübernahmen und mit der weiteren Umsetzung der Entschuldung begonnen werden.

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Erläuterung beauftragt der Verbandsgemeinderat die Verwaltung einen Antrag zur Teilnahme an dem Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ für die Verbandsgemeinde Wissen zu stellen.

.....  
Ulrich Marciniak  
I. Beigeordneter

.....  
Einstimmig beschlossen  
..... Ja-Stimmen  
..... Nein-Stimmen  
..... Enthaltungen

§ 22 GemO (Ausschlussgründe) bitte beachten.